

RS Vwgh 2002/4/25 2001/07/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §73 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

WRG 1959;

Rechtssatz

Die Nichtwahrnehmung der Unzuständigkeit der Erstbehörde durch die belBeh, welche in erster Instanz unter Berufung auf § 73 AVG in Erledigung dieser Anträge die wasserrechtliche Bewilligung erteilte, belastet den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, da der angefochtene Bescheid mangels Übergang der Entscheidungspflicht von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde. Die belBeh hätte diese Unzuständigkeit der Behörde erster Instanz wahrnehmen und den Erstbescheid beheben müssen. Dadurch, dass sie das in Verkennung der Rechtslage nicht getan hat, sondern über die Berufung meritorisch entschied, belastete sie aber ihren Bescheid mit einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation
Besondere Rechtsgebiete Wasserrecht
Inhalt der Berufungsentscheidung
Voraussetzungen der meritorischen Erledigung
Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)
Besondere Rechtsgebiete
Verhältnis zu anderen Materien und Normen
Devolution
Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde
Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070040.X05

Im RIS seit

11.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at